

Hamburgs Volksschule
am Scheidewege.

27. II. 1917

In der Versammlung des Vereins Hamburger Rektoren am Donnerstag, 22. Februar, hielt Herr Rektor Harbeck einen Vortrag über das Thema: „Hamburgs Volksschule am Scheidewege“, dem er folgende Leitfäden zugrunde legte:

I. Die politische und die wirtschaftliche Lage des Deutschen Reiches fordert gebieterisch eine gesteigerte Entwicklung und Entfaltung der gesamten geistigen und sittlichen Volkskraft.

II. Die Verwirklichung dieser Forderung ist wesentlich bedingt durch einen zeitgemäßen Ausbau des Schulwesens, ganz besonders der Volksschule als der allgemeinsten Bildungsanstalt.

III. Für den inneren Ausbau der Schulen wird die Richtung bestimmt: A. Durch eine starke Betonung der nationalen Bildungsgüter und Bildungsziele. B. Durch ein bewußtes Hervorheben der in dem ständigen Anwachsen der Staatspflichten und der Staatsrechte gegebenen staatsbürgerlichen und sozialpolitischen Probleme.

Ziel des äußeren Ausbaues ist: A. Die organische Verbindung aller der Jugendbildung dienenden Schulen zu einer harmonischen Einheit. B. Eine Gliederung der Schulen in dem Sinne, daß jedem Kinde nach Möglichkeit eine durch Maß und Richtung seiner Anlagen bestimmte Ausbildung zuteil wird.

IV. Für Hamburg ist zu fordern: A. Die höheren Schulen betreffend: 1. Beseitigung jeglichen Vorrechts der Vorschulen beim Eintritt in die Serta. 2. Erwägung der Fragen: a) ob nicht statt des Französischen das Englische als erste Fremdsprache einzuführen sei, b) ob nicht der Beginn des fremdsprachlichen Unterrichts um ein Jahr hinauszuschieben und wie sonst eine Verminderung dieses Unterrichts herbeizuführen sei. 3. Bemessung des Schulgeldes nach dem Einkommen der Eltern.

B. Die Volksschule betreffend: Ausgestaltung nach folgenden Richtlinien: 1. Bei der Aufnahme in die siebte Klasse sind die Kinder in körperlicher und geistiger Hinsicht auf ihre Schulfähigkeit zu prüfen. Kinder, deren Schulfähigkeit nach dem Urteil des Direktors und des Schularztes feststeht, sind für ein Jahr vom Besuch der Schule zu befreien. 2. Die zurückgestellten Kinder sind, sofern nicht der Schularzt im Einzelfalle dagegen Bedenken erhebt, besonderen Schulkindergärten zu überweisen, in denen sie körperliche Pflege und geistige Anregung erhalten. Schulgemäßer Unterricht ist ausgeschlossen. 3. Die Kinder der siebten Klassen, die nach dem Urteil des Lehrers und des Direktors das Klassenziel im ersten Jahre nicht erreichen, also mit Abschluß des ersten Schuljahres nicht versetzungsfähig sein werden, sind für das Winterhalbjahr vom Besuch der Schule auszuschließen und ebenfalls den unter 2 genannten Schulkindergärten zuzuweisen. 4. Kinder, die nach dem Urteil des Lehrers und des Direktors wegen schwacher Befähigung über die vierte Klasse der Volksschule nicht hinauskommen werden, sind rechtzeitig der Hilfsschule zuzuführen. Diese Ueberweisung kann schon nach Ablauf des ersten Schuljahres stattfinden, muß aber spätestens mit vollendetem vierten Schuljahr erfolgen. 5. Die Hilfsschule ist als selbständige Bezirksschule entsprechend auszubauen; sie ist sechsstufig. 6. In der Normalschule tritt nach der vierten Klasse eine Differenzierung der Kinder ein. Kinder, die bis dahin regelmäßig versetzt worden sind, erhalten fortan auch Unterricht in der englischen Sprache. Die übrigen aber treten in einen Klassenzug ohne fremdsprachlichen Unterricht ein. Ausnahmen sind zuzulassen für den Fall, daß die Nichtversetzung in anderen Ursachen als mangelnder Befähigung ihren Grund hat. 7. Für die am fremdsprachlichen Unterricht beteiligten Kinder tritt nach weiteren zwei Jahren eine abermalige Differenzierung ein, indem die unter ihnen, deren Befähigung hinreichend erscheint, um in weiteren drei Schuljahren das Ziel der neunstufigen preussischen Mittelschule zu erreichen, in einen besonderen Klassenzug, den dreistufigen Oberbau der Volksschule, eintreten. Hier wird Französisch als zweite Fremdsprache gelehrt.

C. Beide Schulkarten betreffend: Ablehnung besonderer Uebergangsklassen, da diese ihrer inneren Natur nach als unpädagogisch, des zweifelhaften Erfolges wegen als unpraktisch, bei sachgemäßer Schulorganisation

als überflüssig, im ganzen aber als eine ernste Gefahr für die gesunde Entwicklung der Volksschule zu bezeichnen sind.

Diese Leitfäden wurden in der von etwa 60 Rektoren besuchten Versammlung, in der auch acht Mitglieder des Bürgerchaftlichen Ausschusses zur Beratung des Antrages Junge, betreffend Uebergangsklassen, anwesend waren, einstimmig angenommen.